

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0246-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13880/J-NR/2017 betreffend Vielzahl angeblicher Missstände an der Euregio HTL Ferlach, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 14. Juli 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 14, 16 bis 24 sowie 28 und 29:

- *Fehlt dem Werkstättenleiter für Kunsthandwerk an der Euregio HTL Ferlach tatsächlich die nötige pädagogische Ausbildung um den Unterricht erteilen zu dürfen?*
- *Wenn ja, ist Ihrem Ressort dieser Umstand bekannt?*
- *Wenn ja, seit wann ist dieser Umstand Ihrem Ressort bekannt?*
- *Wurden diesbezüglich Maßnahmen seitens Ihres Ressorts eingeleitet?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Dem mir vorliegenden Schreiben zufolge wurden dem Werkstättenleiter für Kunsthandwerk seitens der Schulleitung angeblich Werteinheiten weit über dem gesetzlichen Maß zugeteilt?*
- *Liegen Ihnen diesbezüglich Informationen vor?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden Ihrerseits diesbezüglich gesetzt?*
- *Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie diesbezüglich setzen?*
- *Ist Ihrem Ressort die private Verbindung der Direktorin und des Werkstättenleiters bekannt?*
- *Ist diese der Grund für die Anstellung des Werkstättenleiters ohne notwendige Befähigung zum Unterricht?*
- *Wird diesbezüglich eine Prüfung seitens Ihres Ressorts unternommen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Können diese die nötige Ausbildung vorweisen um zum Unterricht berechtigt zu sein?*
- *Sind Lehrpersonen an der Euregio HTL Ferlach tätig, die die nötigen Voraussetzungen für die Ausübung des Werkstättenleiters erfüllen würden?*
- *Ist die Direktorin gleichzeitig auf Leiterin der Versuchsanstalt?*
- *Gibt es dafür eine zusätzliche Abgeltung?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe?*
- *Wie viele Stunden ergibt die gesamte Wochenarbeitszeit der Direktorin?*
- *Wurde dieses Stundenmaß vom zuständigen Landesschulinspektor genehmigt?*

- *Werden diese Stunden auch tatsächlich erbracht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie viele Schüler haben die schriftliche Zentralmatura positiv absolviert? (gelistet nach Fächern und Schulzweigen)*
- *Wie viele Schüler haben die schriftliche Zentralmatura nicht positiv absolviert und in welchem Fach? (gelistet nach Fächern und Schulzweigen)*

Zum Themenkomplex der Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der HTL Ferlach dürften nach den dem Bundesministerium für Bildung vorliegenden Informationen die Strafverfolgungsbehörden mit umfangreichen Verdächtigungen befasst worden sein, weswegen seitens des Bundesministeriums für Bildung darauf nicht näher eingegangen werden kann.

Zu Frage 15:

- *Wie viele Lehrpersonen sind an der Euregio HTL Ferlach tätig?*

Nach Auskunft des Landesschulrates für Kärnten waren zu Beginn des Schuljahres 2016/17 87 Personen als Unterrichtende beschäftigt.

Zu Frage 25:

- *Wenn ja, wie verhält sich diese Wochenarbeitszeit hinsichtlich gewerkschaftlicher Vorgaben?*

Zumal nicht hinlänglich konkretisiert ist, was unter „gewerkschaftlichen Vorgaben“ zu verstehen ist, wäre eine diesbezügliche Beantwortung rein spekulativ.

Zu Fragen 26 und 27:

- *Wie viele Schüler haben das Unterrichtsfach Italienisch im Schulzweig Maschinenbau - Ausbildungsschwerpunkt INDUSTRIEDESIGN [sic] der Euregio HTL Ferlach nicht positiv abgeschlossen? (gelistet nach Schulstufen)*
- *Wie viele Schüler haben andere Unterrichtsfächer des Schulzweigs Maschinenbau - Ausbildungsschwerpunkt INDUSTRIEDESIGN [sic] der Euregio HTL Ferlach nicht positiv abgeschlossen? (gelistet nach Schulfächern und Schulstufen)*

Hinsichtlich der Fragestellungen nach nicht positiven Jahresbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und Schulstufen für das Schuljahr 2016/17 an der höheren Lehranstalt für Maschinenbau – Industriedesign wird grundsätzlich angemerkt, dass es sich bei der Zahl der Schülerinnen und Schüler an der höheren Lehranstalt für Maschinenbau – Industriedesign in Ferlach um eine überschaubare Größenordnung handelt. Unter Berücksichtigung des bekannten Schulstandortes sowie der geringen Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang in Kombination mit den Schulstufen und den jeweiligen nicht positiv beurteilten Unterrichtsgegenständen handelt es sich um bestimmbare und leicht identifizierbare Identitäten, sodass folglich ein Rückschluss auf personenbezogene Daten, dh. individuelle nicht positive Leistungsbeurteilungen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers, nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zwischen den beiden Verfassungsnormen des Art. 52 B-VG und des § 1 DSG 2000 nach herrschender Auslegung

kein absoluter Vorrang zugunsten einer der beiden Normen besteht. Es ist dazu zu prüfen, ob durch die Beantwortung unter Einräumung eines Vorranges zugunsten des Interpellationsrechts die Grenze zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würde, zumal neben dem Interpellationsrecht auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Datenschutz zu beachten ist. Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 jedermann, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen.

Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heute herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Personen beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig. Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und inwiefern „überwiegende berechtigte Interessen“ (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) den Eingriff rechtfertigen und ob dieser Eingriff verhältnismäßig ist, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009, B 504/09, VfSlg 18.975 zur Durchführung einer Interessensabwägung ausgeführt, dass das Interesse des (der) Betroffenen an der Geheimhaltung und das Interesse am staatlichen Eingriff gegenüberzustellen und abzuwägen sind.

Dem der parlamentarischen Interpellation zugrundeliegende Zweck der Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder hinsichtlich deren „Geschäftsführung“ und deren „Gegenstände der Vollziehung“ ist daher das Interesse der betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler an der Geheimhaltung ihrer individuellen negativen Beurteilungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen gegenüberzustellen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass grundsätzlich keine Detailauskünfte in Richtung einzelne Schülerinnen und Schüler und deren negativen Leistungsbeurteilungen erteilt werden können. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter unverhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung ansonsten eine das legitime Kontrollinteresse überschneidende Datenverwendung darstellen würde.

Wien, 1. September 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

